

Satzung



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Gartenfreunde Esslingen „Domäne Weil“ e. V.

Er hat seinen Sitz in Esslingen und ist Mitglied des Bezirksverbands der Gartenfreunde Esslingen e. V. im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V., Sitz Stuttgart.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt und bestrebt den Zusammenschluss aller Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner in Esslingen, Ortsteil Pliensauvorstadt. Er dient unmittelbar und ausschließlich nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Erwerbstätigkeit zur Gewinnerzielung ist ausgeschlossen. Unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Neutralität stellt sich der Verein die Aufgaben:

- a) den vom Landesverband propagierten Siedlungs-, Eigenheim- und Kleingartengedanken zu fördern,
- b) in Zusammenarbeit mit den Behörden Siedlungen und Kleingartenanlagen neu zu schaffen und bestehende zu erhalten,
- c) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben,
- d) durch Beratung und fachliche Schulungen das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und damit den Nutz- und Schauwert bewirtschafteter Flächen zu steigern,
- e) für den Gedanken vom helfenden und heilenden Grün und das Gärtnern in der Freizeit zu werben und zu wirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, die eine Siedlung oder ein Eigenheim bewohnt, einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen, die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben, sie bedeuten in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller. Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des Monats, der dem Antragsmonat folgt.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung - spätestens am 01.07. auf Ende des Geschäftsjahres (31.12.) - erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins. Gewinnanteile werden nicht erstattet, es besteht nur Anspruch auf etwaige eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen.

Der Verein ist berechtigt, gegen etwa noch bestehende Verbindlichkeiten jeder Art aufzurechnen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn der fällige Beitrag oder andere Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden,
 - b) wenn das Verhalten des Mitglieds die Interessen oder den Bestand des Vereins schädigt, gefährdet oder
 - c) wegen grober böswilliger Verstöße gegen die Vereinsbestrebungen, die Satzung oder Gartenordnung,
 - d) nach unberechtigter Entnahme fremdem Eigentums in einer Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt.
4. Von einer beabsichtigten Ausschließung ist das betreffende Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch nach Eingang einer fristgerechten Erklärung, entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen und Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu satzungsgemäßen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die Hilfseinrichtungen des Vereins und des Landesverbands in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirks- und Landesverbands zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen sowie Gemeinschaftsarbeiten zur Erhalten des Vereins und seiner Einrichtungen zu leisten.

Die Zahl der zu leistenden Stunden werden je nach Bedarf vom Vorstand festgelegt. Mitglieder, die sich um die Förderung des Siedlungs- und Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder (ggf. andere für den Verein ehrenamtlich Tätige) können auf Beschluss (beschlussfassendes Organ) eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Berücksichtigung der an den Landes- und Bezirksverband abzuführenden Beitragsanteile durch die Hauptversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01. April jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Vereinsausschuss,
- e) die Fachberater und Gartenwarte.

§ 7 Versammlungen der Mitglieder

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen:

- die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
- die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Ausschusses,
- die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr,
- die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag,
- die Wahl der Revisoren,
- die Entscheidung über jede Satzungsänderung,
- die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins,

- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Leistungen.
- 2. Die Einberufung zu einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich - ggf. zusätzlich durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse - unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- 4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder des Ausschusses einberufen werden, sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
- 5. Mitgliederversammlungen dienen der Gestaltung des Vereinslebens, der Pflege der Kameradschaft und der fachlichen Schulung. Die Einberufung kann schriftlich, durch Anschlag oder durch die örtliche Presse erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in allen Angelegenheiten, die nicht zu der Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter einer der beiden Vorsitzenden.
3. Aufgaben des Vorstands sind:
 - die gemeinsame Geschäftsführung des Vereins,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens, einschließlich Festsetzung von Verzugsgebühren,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
 - die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen, so auch zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht.

4. Der Vorstand ist im Benehmen mit dem Ausschuss zur Entscheidung zuständig über den Abschluss, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen, die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen jeder Art.
5. Er soll jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss wird gebildet von den 4 Vorstandsmitgliedern sowie seinen Beisitzern. Er steht dem Vorstand bei der Leitung des Vereins zur Seite.
2. In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der Ausschuss entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgehoben werden kann. Jede derartige Entscheidung bedarf jedoch der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung.
3. Vorstand und Ausschuss sind einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung beantragt.
4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

§ 10 Wahl des Vorstands und der Ausschussmitglieder

1. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder (Beisitzer) sowie die Revisoren werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie verlängert sich bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
2. Jedes Mitglied des Vorstands und des Ausschusses kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden

§ 11 Fachberater und Gartenwarte

Sie werden vom Vorstand be- und abberufen und erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung und der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 12 Frauengruppe

Die innerhalb des Vereins bestehende Frauengruppe soll allen Frauen aktive Mitarbeit ermöglichen, die bereit sind, sich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben für die Wahrung fraulicher Belange und Interessen der Familie einzusetzen.

Die Leiterin der Frauengruppe wird von der Gruppe gewählt, sie ist Mitglied des Ausschusses gemäß § 9 der Satzung.

Ehefrauen von Mitgliedern, die nicht selbst Mitglied sind, können in jedes Amt des Vereins gewählt werden, wenn sie der Frauengruppe mindestens zwölf Monate ununterbrochen angehören. In diesem Falle erklären sie mit der Annahme der Wahl ihren Beitritt als Mitglied. Ihr Beitragsanteil wird gemäß § 706 BGB durch ihre Dienstleistung erbracht. Der Beitragsanteil für Bezirks- und Landesverband wird vom Verein übernommen.

§ 13 Revisoren

1. Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich unvermutet und ohne vorherige Ankündigung und jeweils vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen.

Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstigen Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.

2. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten; sie beantragen die Entlastung des Vorstands, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

§ 14 Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlags die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.
2. Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.
Niemand darf jedoch durch Vereinsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Kassierer ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Dieser muss aus einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.

Der Kassierer kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird, wenn nicht ein Vorstands- oder Ausschussbeschluss darüber vorliegt.

§ 15 Neuwahlen

Beschlüsse einschließlich Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

§ 16 Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstands und Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, über die Mitgliederversammlung dann, wenn Anträge vorliegen, über die beraten und abgestimmt werden soll. Alle Anträge, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, sind in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den Bezirksverband und darf nur für gemeinnützige Zwecke des Kleingarten- und Siedlungswesens verwendet werden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt, Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, dem Landesverband mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde ordnungsgemäß in der einberufenen Hauptversammlung am 19. März 2005 beraten und von den anwesenden Mitgliedern übernommen.

Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht gefordert werden.

Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Esslingen, im Juli 2010

Karl-Heinz Weimer

Gartenfreunde Esslingen
„Domäne Weil“ e. V.